

Präambel des Bebauungsplanes
 Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Emmerthal diesen Bebauungsplan Nr. 60 1. Änderung u. Erweiterung bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Emmerthal, den 23.08.2000
 gez. Heilmeyer
 Ratsvorsitzender
 gez. Jarck
 Gemeindedirektor

Aufstellungsbeschluss
 Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.06.1999 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Emmerthal, den 23.08.2000
 gez. Jarck
 Gemeindedirektor

Planunterlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung: Kirchhosen, Flur: 1, Maßstab: 1:1000. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13, Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985 - Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen, baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 05.09.1999). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hameln, den 12.12.2000
 Katasteramt
 gez. Lange
 Vermessungsoberrat

Planverfasser
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:
Planungsbüro Matthias Reinold
 Kleinenwiesen 35 - 31840 Hess. Oldendorf
 Tel. 05152 - 1566 Fax: 05152 - 51857

Hess. Oldendorf, den 23.08.2000
 gez. Reinold
 Planverfasser

Öffentliche Auslegung
 Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 20.09.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 02.10.1999 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 12.10.1999 bis 15.11.1999 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Emmerthal, den 23.08.2000
 gez. Jarck
 Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung
 Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.03.2000 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 18.03.2000 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.03.2000 bis 14.04.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Emmerthal, den 23.08.2000
 gez. Jarck
 Gemeindedirektor

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 26.06.2000 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Emmerthal, den 23.08.2000
 gez. Jarck
 Gemeindedirektor

Inkrafttreten
 Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 02.08.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 02.08.2000 wirksam geworden.

Emmerthal, den 23.08.2000
 gez. Jarck
 Gemeindedirektor

Verfahrens- und Formvorschriften
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Emmerthal, den
 gez. Jarck
 Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Emmerthal, den
 gez. Jarck
 Gemeindedirektor



Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNG
 gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Bauordnungsverordnung (BauVO) in der zur Zeit gültigen Fassung

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung nach § 11 - 21 a BauVO

1.1.1 Art der baulichen Nutzung

1.1.1.1 Mischgebiet MI 1 gemäß § 6 BauVO
 Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - Geschäfts- und Bürogebäude
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - sonstige Gewerbebetriebe
 Alle übrigen in § 6 BauVO unter Abs. 2 Ziffer 6., 7. und 8. genannten Betriebe und Anlagen sind gem. § 1 Abs. 5 BauVO ausgeschlossen.

Im MI 1 ist gem. § 16 Abs. 2 Ziffer 3 BauVO eine 2-3-geschossige Bauweise zwingend festgesetzt.

1.1.1.2 Mischgebiet MI 2 gemäß § 6 BauVO
 Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - Geschäfts- und Bürogebäude
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - sonstige Gewerbebetriebe
 Gemäß § 1 Abs. 5 BauVO werden folgende Arten von Nutzungen ausgeschlossen:
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Vergnügungsstätten

1.1.1.3 Mischgebiet MI 3 gemäß § 6 BauVO
 Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - Geschäfts- und Bürogebäude
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - sonstige Gewerbebetriebe
 Alle übrigen in § 6 BauVO unter Abs. 2 Ziffer 3., 6., 7. und 8. genannten Betriebe und Anlagen sind gem. § 1 Abs. 5 BauVO ausgeschlossen.

1.1.1.4 Mischgebiet MI 4 gemäß § 6 BauVO
 Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - Geschäfts- und Bürogebäude
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - sonstige Gewerbebetriebe
 Alle übrigen in § 6 BauVO unter Abs. 2 Ziffer 3., 6., 7. und 8. genannten Betriebe und Anlagen sind gem. § 1 Abs. 5 BauVO ausgeschlossen.

1.1.1.5 Mischgebiet MI 5 gemäß § 6 BauVO
 Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - Geschäfts- und Bürogebäude
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige Gewerbebetriebe
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - sonstige Gewerbebetriebe
 Alle übrigen in § 6 BauVO unter Abs. 2 Ziffer 6., 7. und 8. genannten Betriebe und Anlagen sind gem. § 1 Abs. 5 BauVO ausgeschlossen.

1.1.2 Traufhöhe gem. § 18 BauVO Abs. 1

(1) Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Traufhöhen gelten als Maximalwerte. Als Traufhöhe gilt das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachtraufe. Für die Geländeoberfläche ist die Höhe der Gehwegunterkante des erschließenden (Geh-) Weges als Höhenbezugspunkt anzunehmen.

1.1.3 Geschosflächenzahl gem. § 21 a BauVO Abs. 1 (Ein- und Zweigeschossige)
 Geschosflächenzahl (GFZ) gem. § 21 a BauVO nicht (oder aneign. nicht) auf die Geschosflächenzahl anzuwenden.

1.1.4 Baulinien gem. § 23 BauVO Abs. 2
 Im MI 1 und 5 sind Baulinien festgesetzt. Aus gestalterischen Gründen sind im MI 5 Vor- und Rücksprünge (z. B. für Eingänge o. Giebel) in der Fassade bis 3,00 m zulässig.

1.2 Außenmaße im MI 5

1.2.1 Die der L 431 zugewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.2 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.3 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.4 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.5 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.6 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.7 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.8 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.9 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.10 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.11 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.12 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.13 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.14 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.15 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.16 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.17 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.18 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.19 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.20 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.21 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.22 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.23 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.24 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.25 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.26 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.27 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.28 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.29 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.30 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.31 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.32 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.33 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.34 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.35 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.36 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.37 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.38 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.39 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.40 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.41 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.42 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.43 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.44 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.45 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.46 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.47 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.48 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.49 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.50 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.51 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.52 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.53 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.54 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.55 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.56 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.57 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.58 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.59 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.60 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.61 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.62 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.63 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.64 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.65 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.66 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.67 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.68 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.69 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.70 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.71 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.72 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.73 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.74 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.75 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.76 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.77 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.78 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.79 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.80 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.81 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.82 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.83 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.84 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.85 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.86 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.87 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.88 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.89 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.90 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.91 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.92 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.93 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.94 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.95 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.96 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.97 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.98 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.99 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

1.2.100 Die von der L 431 abgewandten Außenwände von Räumen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen genutzt werden, dürfen zur Schallpegelminderung das Schalldämmmaß Rw 35 dB(A) nicht unterschreiten.

Planzeichenerklärung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- WA Allgemeines Wohngebiet
- MI Mischgebiet

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,7 Geschosflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse

BAUWEISE; BAUGRENZE § 9 (1) Nr. 2 BauGB

- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- a abweichende Bauweise
- RE + DO nur Reihen- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Baulinie
- TH Traufhöhe

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Strassenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
- F/R Strassenverkehrsfläche Zweckbestimmung: Fußweg / Radweg
- Strassenverkehrsfläche Zweckbestimmung: Verkehrsbenutzter Bereich
- Strassenverkehrsfläche Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Ein- und Ausfahrtbereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN § 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB

- Elektrumspannstation
- Gasstation

GRÜNLÄCHEN § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB

- Öffentliche Grünfläche
- Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Parkanlage

WASSERFLÄCHE § 9 (1) Nr. 16 BauGB

- Wasserfläche

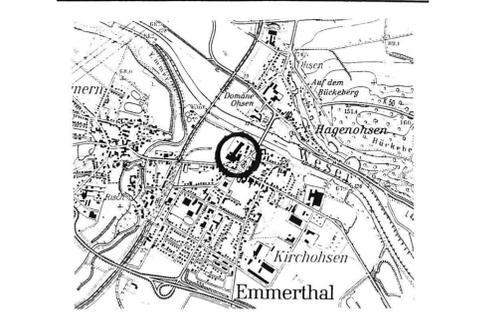
FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN § 9 (1) Nr. 25a und (6) BauGB

- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Fuß- und Radweg innerhalb öffentlicher Grünfläche
- A Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten der Anlieger und Ver- und Entsorgungsberechtigten zu belastenden Flächen. Die Allgemeinheit (Öffentlichkeit) hat nur ein Geh- und Leitungsrecht
- B Geh- und Fahrrecht zugunsten des Gewässerunterhaltungspflichtigen
- C Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und Ver- und Entsorgungsberechtigten zu belastenden Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Übersichtplan Maßstab 1:25.000



B-Plan Nr. 60
"Neue Mitte"
OT Kirchhosen
1. Änderung und Erweiterung

M. 1:1.000

Matthias Reinold - Planungsbüro
 Dipl.-Ing. für Raumplanung und Städtebau (IfR/5RL)
 31840 Hessisch Oldendorf - Kleinenwiesen 35
 Telefon 05152-1566 Telefax 05152-518